

GZVJu: § 37 Klagen auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche aus Angeboten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

§ 37 Klagen auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche aus Angeboten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Die Entscheidungen nach § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung werden übertragen

1. dem Landgericht Augsburg
für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,
2. dem Landgericht Landshut
für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Landshut und Passau,
3. dem Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke Ingolstadt, München I, München II und Traunstein,
4. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.